

Satzung

für die Schülerbeförderung im Landkreis Wesermarsch

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203,205), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 17.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsgrenzen

Gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) bestimmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an eine Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht.

Für die im Gebiet des Landkreises Wesermarsch wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a Abs. 2 teilnehmen, sowie die Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg im Sinne von § 114 Abs. 3 NSchG

- für Kinder an Schulkindergärten oder Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a Abs. 2 teilnehmen und für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen **mehr als 2,0 Kilometer**,
- für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen **mehr als 3,5 Kilometer**,
- für Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen, des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – voraussetzen, **mehr als 4,0 Kilometer**

beträgt.

Die vorgenannten Entfernungsgrenzen gelten auch für den Weg vom Elternhaus zur nächstgelegenen Haltestelle des vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels.

§ 2 Ausnahmen von den Anspruchsgrenzen

Die Übernahme der Beförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt auch bei Unterschreitung der in § 1 genannten Entfernungsgrenzen, wenn der Weg zur Schule oder zur nächsten Bushaltestelle für die Schülerin / den Schüler

- eine besondere Gefährlichkeit aufweist oder
- sonst unzumutbar ist.

Die Gefährlichkeit oder Unzumutbarkeit des Schulweges muss vom Träger der Schülerbeförderung, in Zweifels-

fragen gemeinsam mit der Schulwegsicherungskommission, festgestellt werden.

Diese Kommission besteht aus je einem Vertreter der Fachdienste 36 und 40, der Straßenmeisterei, der Polizei, der WEB oder VBW, des Kreiselterrates und des Kreisschülerrates. Ggf. ist ein Vertreter der jeweiligen Stadt / Gemeinde hinzuzuziehen. Die geltende Rechtsprechung findet entsprechende Berücksichtigung.

Für dauernd oder vorübergehend behinderte Schülerinnen und Schüler gilt keine Mindestentfernung, wenn sie ohne eine Beförderung nicht zur Schule kommen können. Es muss sich dabei um eine Behinderung handeln, die die Schülerin / den Schüler zur / zum Behinderten im Sinne des Schulrechts (§§ 14, 68) und des Sozialrechts macht, d.h., die Behinderung muss ein Organ, das für die Bewältigung des Schulweges entscheidend ist, funktionsunfähig machen. Zum Nachweis einer Behinderung ist zumindest die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Im Einzelfall kann vom Landkreis als Träger der Schülerbeförderung eine Untersuchung durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet werden.

§ 3 Umfang der Leistungen

Ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht nur für die täglichen Wege zwischen dem Wohnhaus der Schülerin / des Schülers und dem Schulgebäude, wo der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehene Unterricht üblicherweise stattfindet. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Richtlinien ist derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird.

Bei Fahrten zu Schullandheimaufenthalten, Schulwanderungen, Theaterveranstaltungen, zu Studienzwecken, Besichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen besteht ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen nur für den Weg zum Schulgebäude und zurück zu den üblichen Fahrzeiten. Ein Beförderungsanspruch zu Schulfesten besteht nicht.

Unterrichtsausfall rechtfertigt nur in besonderen Ausnahmesituationen (Heizungsausfall, Wasserrohrbruch in der Schule o. ä.) eine gesonderte Beförderung. Bei Unterrichtsausfall durch Abwesenheit von Lehrkräften (Krankheit, Seminarbesuch o. ä.) erfolgt, soweit Mehrkosten entstehen, keine außerplanmäßige Beförderung.

§ 4 Transportmittel

Den Schülerinnen und Schülern steht grundsätzlich die Wahl des öffentlichen Verkehrsmittels frei. Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn für den Weg zur besuchten Schule eine unmittelbare Beförderungsleistung des Trägers der Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden kann. Ist die Benutzung eines bestimmten Transportmittels aus einem von der Schülerin / dem Schüler zu vertretenden Grund nicht möglich, erfolgt keine Erstattung der für die gesonderte Beförderung entstehenden Aufwendungen.

§ 5 Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Träger der Schülerbeförderung geltend gemacht werden (Ausführungsbestimmungen zu § 114 NSchG). Diese Ausschlussfrist gilt auch für die Vorlage der Fahrkarten bei Einzelerstattungen.

§ 6 Notwendige Aufwendungen

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne des § 114 Abs. 1 NSchG

- bei Benutzung öffentlicher Transportmittel die günstigsten Tarife.
- bei Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens 0,50 € je Entfernungskilometer (einfache Fahrt), wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Es ist dabei von der kürzesten möglichen Verbindung vom Wohnhaus der/des betroffenen Schülerin / Schülers zum Schulstandort auszugehen. Bestände für die Schülerinnen und Schüler gleichzeitig die Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, erfolgt eine Erstattung nur bis zur Höhe des jeweils günstigsten Tarifs.
- bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter motorisierter Fahrzeuge 0,10 € je Entfernungskilometer.

Diese Erstattungsbeträge gelten nicht für die Fahrten von und zu den Praktikumsbetrieben (siehe hierzu § 9).

§ 7 An-/Abfahrzeiten/Wartezeit/Schulwegzeit

Die Schulanfahrts- und -abfahrtszeiten werden vom Träger der Schülerbeförderung im Benehmen mit den Schulen festgelegt. Die Anzahl der An- bzw. Abfahrten, die maximale Schulwegzeit, die Wartezeit sowie die zulässige Auslastung der jeweils eingesetzten Fahrzeuge werden vom Träger der Schülerbeförderung in gesonderten Rahmenbedingungen festgelegt (siehe Anlage zu dieser Satzung).

§ 8 Kostenbegrenzung

Liegt die für die Schülerin oder den Schüler nächste Schule mit der von ihr/ihm gewählten Schulform außerhalb des Landkreises Wesermarsch oder wird eine Schule in freier Trägerschaft oder eine Waldorfschule besucht, so werden die Aufwendungen für die Beförderung höchstens zu dem Betrag der teuersten Schülersammelzeitkarte erstattet, die zu Beginn des Schuljahres im ÖPNV im Gebiet des Landkreises Wesermarsch erstattet worden ist (§ 114 Abs. 3 NSchG). Dies gilt nicht für den Besuch von Sonderschulen.

§ 9 Beförderung bei Betriebspraktika

Vor Beginn eines Betriebspraktikums ist dem Träger der Schülerbeförderung von der Schule rechtzeitig eine Auflistung mit den Namen der Schülerinnen und Schüler und den entsprechenden Praktikumsbetrieben vorzulegen. Dabei ist seitens der Schule in Absprache mit dem Landkreis dafür Sorge zu tragen, dass Praktikumsbetriebe grundsätzlich im näheren Umkreis zur Schule bzw. zum Wohnort des Schülers / der Schülerin ausgewählt werden.

Soweit möglich, werden die Schülerinnen und Schüler durch den Träger der Schülerbeförderung mit zeitlich befristeten Fahrkarten für die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr bzw. im Freistellungsverkehr ausgestattet. Soweit keine kostenlosen Fahrkarten zur Verfügung gestellt werden können, haben die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte die Kosten für entsprechende Fahrkarten zu verauslagern und die Karten nach Ablauf des Praktikums zur Erstattung vorzulegen (erstattet werden nur die Kosten für Schülermonats- bzw. -wochenkarten).

Stehen öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nicht rechtzeitig für die Beförderung von und zu den Praktikumsbetrieben zur Verfügung, werden Pauschalbeträge für die Beförderung pro Praktikumstag erstattet. Die jeweiligen Pauschalbeträge werden in gesonderten Rahmenbedingungen festgelegt (siehe Anlage zu dieser Satzung). Eine Entscheidung, ob öffentliche Verkehrsmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, trifft der Träger der Schülerbeförderung nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles.

§ 10 Gebühren für Ersatzfahrkarten

Nach § 2 der Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) werden für die Ausstellung von Ersatzfahrkarten folgende Gebühren erhoben:

Primarbereich:

- bei erstmaliger Ausstellung 10,00 €
- bei jeder weiteren Ausstellung 20,00 €

Sekundarbereich I:

- bei erstmaliger Ausstellung 25,00 €
- bei jeder weiteren Ausstellung 35,00 €

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26919 Brake, den 17.7.2006

Höbrink
Landrat

Anlage zur Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wesermarsch vom 17.7.2006

Rahmenbedingungen der Schülerbeförderung im Landkreis Wesermarsch

1. Festlegung der An-/Abfahrten zu/von den Schulen

Primarbereich (Gsen)	Anfahrten zur 1. U.-Stunde Abfahrten nach 4., 5. und 6. U.-Stunde
Sekundarbereich I	Anfahrt zur 1. Stunde Abfahrten nach 5. und 6. U.-Stunde
Bei Schulen mit Ganztagsangebot zusätzlich nach der 8. Stunde.	
Förderschulen	Anfahrt zur 1. Stunde Abfahrten nach 4. und 6. U.-Stunde
Berufsbildende Schulen	Anfahrt zur 1. Stunde Abfahrten entsprechend des Sekundarbereiches I für die allgemein bildenden Schulen.

2. Der Schulweg von der Wohnung des Schülers / der Schülerin bis zur Schulanlage soll (ohne Wartezeit am Schulstandort) folgende Werte nicht überschreiten:

im Primarbereich	30 Minuten – ein Weg
im Sekundarbereich I	60 Minuten – ein Weg

3. Die Wartezeit am Schulstandort soll folgende Zeiten nicht überschreiten:

- nach Ankunft des Fahrschülers/der Fahrschülerin am Schulstandort bis zum Unterrichtsbeginn

Primarbereich	bis zu 20 Minuten
Sekundarbereich I	bis zu 30 Minuten
- nach Unterrichtsende des Fahrschülers/der Fahrschülerin bis zur Abfahrt vom Schulstandort

Primarbereich	bis zu 15 Minuten
Sekundarbereich I	bis zu 30 Minuten

4. Die Wartezeit für „Umsteiger“ soll 15 Minuten nicht überschreiten.

5. Eine Stunde Wartezeit am Schulstandort ist zumutbar (z. B. bei vorzeitigem Unterrichtschluss).

Längere Wartezeiten als die unter den Ziffern 3 bis 5 genannten sind zumutbar, wenn aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht vertretbar ist.

6. Die für die Schülerbeförderung eingesetzten Fahrzeuge werden durchschnittlich wie folgt ausgelastet:

ÖPNV	Sitz- und 50 % der Stehplätze
Freistellungsverkehr	Sitz- und 50 % der Stehplätze.

Geringfügige und kurzfristige Überschreitungen der vorgesehenen Auslastung sind zulässig (z. B. bei Unterrichtsausfall wegen Hitze frei).

7. Kostenerstattung bei Betriebspraktika

Für die Beförderung zu Betriebspraktika werden, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, für die Nutzung eines PKW an den Fahrzeughalter folgende Pauschalbeträge je Praktikumstag (montags bis freitags) erstattet:

Km-Gruppe 1	0 – 4,99 Km	Kein
Erstattungsbetrag		
Km-Gruppe 2	5 – 9,99 Km	5,00 € tgl.
Km-Gruppe 3	10 – 14,99 Km	6,00 € tgl.
Km-Gruppe 4	ab 15 Km	7,50 € tgl.

Eine Erstattung in Höhe dieser Beträge erfolgt nur, wenn für die Beförderung vom bzw. zum Praktikumsbetrieb ein PKW benutzt wurde (z. B. Beförderung des Schülers durch die Eltern oder Mitfahrgelegenheit). Bei Benutzung anderer als Transportmittel eingesetzter motorisierter Fahrzeuge (Mofa, Moped) erfolgt eine Erstattung in Höhe von 1/5 der vorgenannten Beträge. Bei Benutzung eines Fahrrades werden keine Kosten erstattet.